

gibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet mit seinen Schlick- und Wasserflächen als Brut- und Nahrungsareal seltener und bestandsbedrohter, feuchtlandgebundener Vogelarten und als Rastfläche durchziehender Limikolen zu erhalten. Darüber hinaus bietet das „Holzwäldchen“ einem arten- und zahlreichen Vorkommen bestandsgefährdeter Amphibien einen geeigneten Lebensraum.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die Handlungen der Straßenbauverwaltung bzw. deren Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung des Autobahndammes der A 48 im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd vom 1. November bis zum 31. März;
3. die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens bzw. dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Leitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessi-

schen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Juli 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich**

StAnz. 31/1983 S. 1582

902

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“ vom 18. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Löserbecken von Weiterstadt“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“, Landkreis Darmstadt-Dieburg, liegt ca. 2 km südwestlich der Gemeinde Weiterstadt. Es hat eine Größe von 8,03 ha und umfaßt die folgenden Grundstücke:
Gemarkung Weiterstadt, Flur 10, Flurstücke Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 14, 17 und 18.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — obere Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“

Vom
Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -

9 - 46 d 04/01 - L 11

(Graulich)

§ 2

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung von Wald und einer Trockenrasengesellschaft sowie von Feuchtbiotopen als vielfältiger Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu verändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art und Luftmatratzen, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Gestaltung und Erhaltung einer Dauerbestockung aus lichte Kiefern-Eichen-Mischwald;
2. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. März;
5. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, verändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, badet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art und Luftmatratzen, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Juli 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

St.Anz. 31/1983 S. 1583

903

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Bad Nauheim und Nieder-Mörlen, Wetteraukreis, zu Erholungswald vom 9. Mai 1983.

Auf Grund vom § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Bad Nauheim und Nieder-Mörlen, Wetteraukreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.
2. Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Bad Nauheim

| | | | |
|--------|-----------|-----------|------------|
| Flur 1 | Nr. 678/1 | = | 4,2445 ha |
| Flur 7 | Nr. 1 | = | 10,2916 ha |
| | Nr. 2 | = | 3,0311 ha |
| | Nr. 3 | = | 7,0627 ha |
| | Nr. 5/1 | = | 3,3407 ha |
| | Nr. 9/1 | = | 2,2662 ha |
| | Nr. 12 | = | 0,3089 ha |
| | Nr. 13 | = | 1,2055 ha |
| Flur 8 | Nr. 51 I | = | 0,1789 ha |
| | Nr. 1/3 | = | 18,7434 ha |
| | Nr. 2/1 | = | 0,1293 ha |
| | Nr. 3 | = | 0,4059 ha |
| | Nr. 4 | = | 0,0041 ha |
| | Nr. 5 | = | 0,0094 ha |
| | Nr. 6/3 | = | 2,8230 ha |
| | Nr. 7/1 | = | 0,6566 ha |
| | Nr. 7/2 | = | 0,7716 ha |
| | Nr. 8 | = | 0,9011 ha |
| | Nr. 9 | = | 0,5612 ha |
| Nr. 10 | = | 9,7822 ha | |
| Nr. 14 | = | 0,0191 ha | |

| | | | |
|----------|-----------|------------|------------|
| Nr. 12 | = | 0,2785 ha | |
| Nr. 14/1 | = | 0,7314 ha | |
| Nr. 21 | = | 0,3738 ha | |
| Nr. 22 | = | 17,9312 ha | |
| Nr. 23 | = | 9,3783 ha | |
| Nr. 252 | = | 0,1463 ha | |
| Nr. 253 | = | 0,1349 ha | |
| Nr. 254 | = | 0,6256 ha | |
| Nr. 268 | = | 0,0724 ha | |
| Flur 9 | Nr. 654/4 | = | 10,8493 ha |
| | Nr. 655/1 | = | 11,5693 ha |
| Flur 15 | Nr. 58 | = | 18,4708 ha |
| | Nr. 59 | = | 0,0493 ha |
| | Nr. 70 | = | 0,0553 ha |
| Flur 16 | Nr. 1 | = | 0,0937 ha |
| | Nr. 2 | = | 0,2726 ha |
| | Nr. 3 | = | 0,1158 ha |
| | Nr. 4 | = | 0,1074 ha |
| | Nr. 5 | = | 0,2365 ha |
| | Nr. 17 | = | 0,0984 ha |
| | Nr. 18 | = | 24,9351 ha |
| Flur 16 | Nr. 19/5 | = | 31,5939 ha |
| | Nr. 21 | = | 0,5600 ha |
| | Nr. 24/1 | = | 0,2465 ha |

Gemarkung Nieder-Mörlen

| | | | |
|--------|---------|---|------------|
| Flur 2 | Nr. 357 | = | 0,1219 ha |
| | Nr. 359 | = | 0,1268 ha |
| | Nr. 363 | = | 0,1209 ha |
| Flur 3 | Nr. 4/1 | = | 21,4512 ha |
| | Nr. 4/2 | = | 0,7985 ha |
| | Nr. 5/8 | = | 20,0579 ha |
| Flur 4 | Nr. 1 | = | 1,3540 ha |
| | Nr. 2/1 | = | 41,9483 ha |
| | Nr. 80 | = | 0,3063 ha |
| | Nr. 81 | = | 0,0219 ha |

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 281,9710 ha. 132,2902 ha stehen im Eigentum der Stadt Bad Nauheim, 63,3731 ha im Eigentum des Landes Hessen — Staatsbäckerverwaltung — und 86,3077 ha im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

3. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, weil durch den Kurbetrieb in dem anerkannten Kurort Bad Nauheim steigende Anforderungen an vielseitige Erholungsmöglichkeiten im umliegenden Waldgebiet gestellt werden.

III. Antragsteller, Trägerschaft

1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Stadt Bad Nauheim.
2. Die jeweiligen Waldeigentümer sind für eine dem Erholungswald dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich.

IV. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Die jeweiligen Waldeigentümer unterhalten die von ihnen errichteten bzw. betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,

227

226

225

WEITERSTADT

Artikel 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“ vom 18. Juli 1983 (St.Anz. S. 1583) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

215

214

213

212

211

210

209

208

207

206

Am Triesch im Wasserlauf

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Darmstadt-Dieburg

Gemeinde: Weiterstadt

Gemarkung: Weiterstadt

Flur: 10

217

216

123(w)

373

374

6

7

9

In den

Lösern

Naturschutzgebiet

5

9

Im Triesch

Fl.10

8

Hirschschneise

122(w)

372

121(w)

120(w)

